

Update Videoüberwachung: Aktuelles aus der Praxis der Aufsichtsbehörde



Sommerakademie
am 12. September 2022
in Kiel

Lena Thies / Barbara Körffer

0431 988-1288/1216
ULD52@datenschutzzentrum.de
<https://www.datenschutzzentrum.de/>



www.datenschutzzentrum.de



Wichtig: Informationen erhalten Sie
aus unserer Kundeninformation:
Rezeption - Kasse im Erdgeschoss
- am Internet unter: [...](#)

Agenda

- Datenschutzrechtliche Fragestellungen anhand
von Beispielen aus der aufsichtsbehördlichen
Praxis im Bereich Videoüberwachung -

1. Webcams
2. Videoüberwachung im Fitnessstudio
3. Videoüberwachung aus Fahrzeugen

Beispiel für ein vorgelagertes Hinweisschild nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung bei Videoüberwachung¹



Weitere Informationen erhalten Sie:
 • per Aushang (wo genau?)
 • an unserer Kundeninformation /
 Rezeption / Kasse im Erdgeschoss
 • (ggf.) zusätzlich im Internet unter ...

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und ggf. seines Vertreters:
 Bauunternehmen „Bau GmbH“

Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten (sofern vorhanden):
 datenschutz@bauunternehmen.de

Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:
 Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO
 Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DSGVO

berechtigte Interessen, die verfolgt werden:
 Dokumentation Baustellenfortschritt

Speicherdauer oder Kriterien für die Festlegung der Dauer:
 Archiv bis Dezember 2021

¹ Hinweis: Die Informationen sind unentgeltlich in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache bereitzustellen. Sie können in Kombination mit standardisierten Bildsymbolen bereitgestellt werden (vgl. Art. 12 DSGVO). Um Lesbarkeit zu erreichen, sollte der Ausdruck mindestens in DIN A4 erfolgen.

Wann sind Bildaufnahmen personenbezogene Daten?

- „Grundsätzlich ist die Bestimmbarkeit einer Person dann zu bejahen, wenn deren **Gesicht** auf den Aufnahmen erkennbar wird. Allerdings können auch zusätzliche Kriterien zu einer Bestimmbarkeit führen. Dies gilt vor allem für das **sonstige Körperbild** einer Person, wie die **Körperhaltung**, die **Kleidung** oder die **mitgeführten Gegenstände**. Darüber hinaus sind auch **Zeitpunkt und Ort** der Aufnahme geeignet, um Rückschlüsse auf eine Person ziehen zu können. Eine Identifizierung muss zumindest mit weiteren Hilfsmitteln mit noch verhältnismäßigem Aufwand möglich sein.“

(VG Schwerin, Urteil vom 18.06.2015 – 6 B 1637/15 SN)

Wann sind Bildaufnahmen personenbezogene Daten?

- „... wobei sich zumeist die Erkennbarkeit aus der Abbildung der **Gesichtszüge** ergibt, es aber auch genügt, wenn der Abgebildete – mag auch sein Gesicht kaum oder gar nicht zu erkennen sein – durch Merkmale, die sich aus dem Bild ergeben und die gerade ihm zu eigen sind, erkennbar ist, oder seine Person durch den beigegebenen Text oder durch den Zusammenhang mit früheren Veröffentlichungen erkannt werden kann. Nicht notwendig ist, dass ein Abgebildeter tatsächlich von bestimmten Personen erkannt wurde. Nicht erforderlich ist, dass schon der flüchtige Betrachter den Abgebildeten auf dem Bild erkennen kann; **es genügt die Erkennbarkeit durch einen mehr- oder mindergroßen Bekanntenkreis.**“

(Kammergericht Berlin, Urteil vom 22.01.2015 – 10 U 134/14)

Einwilligung

- Art. 6 Abs. 1 Buchst. a i. V. m. Art. 7 DSGVO
- Definition in Art. 4 Nr. 11 DSGVO
- Freiwillig und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung
-> echte, freie Wahlmöglichkeit muss vorhanden sein
- Nachweispflicht liegt beim Verantwortlichen
- Umfang der Einwilligung muss bekannt sein
- Widerruf der Einwilligung jederzeit möglich
-> keine geeignete Rechtsgrundlage für Videoüberwachung

Speicherdauer

- Art. 17 DSGVO
- „unverzügliche Löschung“
 - wenn die Daten für die Zwecke nicht mehr erforderlich sind,
 - wenn die betroffene Person ihre Einwilligung widerruft,
 - wenn die Datenverarbeitung unzulässig war, ...
- Generell gilt bei Videoüberwachung: 72 Stunden
- Bei darüber hinausgehenden Speicherfristen muss die Erforderlichkeit besonders begründet werden
- Problematik stellt sich nicht, wenn von vornherein keine personenbezogenen Daten verarbeitet werden
 - > unbegrenzte Speicherung möglich
 - („Archiv bis Dezember 2021“)

Fazit „Webcams“

- Bildaufnahmen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen personenbezogene Daten
- Einwilligung eignet sich nicht als Rechtsgrundlage
- Speicherung muss erforderlich sein

Beispiel für ein vorgelagertes Hinweisschild nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung bei Videoüberwachung¹



Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und ggf. seines Vertreters:
Fitnessstudio „Fitness GmbH“

Kontaktadressen des Datenschutzbeauftragten (sofern vorhanden):
datenschutz@fitness.de

Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:
Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO
Art. 6 Abs. 1 Buchst. b DSGVO

berechtigte Interessen, die verfolgt werden:
Verhinderung von Spindaufbrüchen
Aufklärung von Diebstahl
Schutz der Kunden

Speicherdauer oder Kriterien für die Festlegung der Dauer:
72 Stunden

Weitere Informationen erhalten Sie:
• per Aushang (wo genau?)
• an unserer Kundeninformation /
Rezeption / Kasse im Erdgeschoss
• (ggf.) zusätzlich im Internet unter ...

¹ Hinweis: Die Informationen sind unentgeltlich in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache bereitzustellen. Sie können in Kombination mit standardisierten Bildsymbolen bereitgestellt werden (vgl. Art. 12 DSGVO): Um Lesbarkeit zu erreichen, sollte der Ausdruck mindestens in DIN A4 erfolgen.

Wann ist die Datenverarbeitung zur Erfüllung eines Vertrages erforderlich?

- „Voraussetzung für die Anwendbarkeit von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b ist, dass die Verarbeitung für einen **Zweck**, der **integraler Bestandteil** der Erbringung dieses vertraglichen Dienstes an die betroffene Person ist, **objektiv notwendig** ist. Nicht ausgeschlossen ist die Verarbeitung von Zahlungsdaten für Zwecke der Entgelterhebung für die Dienstleistung. Der Verantwortliche sollte nachweisen können, inwieweit der Hauptgegenstand des Vertrages mit der betroffenen Person tatsächlich nicht erfüllt werden kann, wenn die spezifische Verarbeitung der fraglichen personenbezogenen Daten nicht erfolgt.“

(Leitlinien 2/2019 für die Verarbeitung personenbezogener Daten gem. Art. 6 Abs. 1 Buchst. b DSGVO im Zusammenhang mit der Erbringung von Online-Diensten für betroffene Personen, S. 10)

Legitime „berechtigte Interessen“ und Eignung der Videoüberwachung

- „Verhinderung von Spindaufbrüchen“ – kann die Videoüberwachung tatsächlich etwas verhindern?
 - „Aufklärung von Diebstahl“ – kann die Videoüberwachung tatsächlich zur Aufklärung beitragen?
 - „Schutz der Kunden“ – kann die Videoüberwachung die Kunden tatsächlich schützen? Wovor soll geschützt werden?
- > Ausgestaltung der Videoüberwachung ist entscheidend.

Aktuelles Verfahren

- Gerichtsverfahren
- Trainingsflächen und Umkleidebereiche
- Untersagung der Videoüberwachung im Fitnessstudio (2017)
- Das schleswig-holsteinische Verwaltungsgericht teilte unsere Auffassung
- Antrag auf Zulassung der Berufung wurde vom Obergericht im Juli dieses Jahres abgelehnt
- Der Verantwortliche muss die Anordnung nun umsetzen

Fazit „Fitnessstudio“

- Der Mitgliedsvertrag eignet sich nicht als Rechtsgrundlage
- Zwecke der Videoüberwachung müssen in sich logisch sein und zur Ausgestaltung der Videoüberwachung passen
- Schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen überwiegen grundsätzlich in Umkleebereichen

Beispiel für ein vorgelagertes Hinweisschild nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung bei Videoüberwachung¹



Weitere Informationen erhalten Sie:
 • per Aushang (wo genau?)
 • an unserer Kundeninformation /
 Rezeption / Kasse im Erdgeschoss
 • (ggf.) zusätzlich im Internet unter ...

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und ggf. seines Vertreters:

Name des Fahrzeughalters

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (sofern vorhanden):

Keiner vorhanden

Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:

Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO

berechtigte Interessen, die verfolgt werden:

Im fließenden Verkehr: Beweissicherung bei Verkehrsunfällen
 Für das parkende Fahrzeug:
 Diebstahlschutz, Beweissicherung bei Diebstahl/Beschädigung

Speicherdauer oder Kriterien für die Festlegung der Dauer:

Regelmäßig: 8 Stunden
 Bei Unfällen/Schäden: Dauer der Schadensbearbeitung

¹ Hinweis: Die Informationen sind unentgeltlich in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache bereitzustellen. Sie können in Kombination mit standardisierten Bildsymbolen bereitgestellt werden (vgl. Art. 12 DSGVO). Um Lesbarkeit zu erreichen, sollte der Ausdruck mindestens in DIN A4 erfolgen.

Formen der Fahrzeugüberwachung

- Fließender Verkehr
 - Aufzeichnung von Fahrten mit PKW, Fahrrad oder anderen Fahrzeugen (Dashcam)
- Ruhender Verkehr
 - Beobachten durch Kameras im geparkten Fahrzeug, mit Live-Zugriff auf die Kameras über das Handy des Halters
 - Aufzeichnung der Kameraaufnahmen

Frage: Rechtmäßigkeit der Überwachung?

- Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO
 - **Berechtigtes Interesse:** Schutz des Eigentums ist ein berechtigtes Interesse
 - **Erforderlichkeit:** besteht nur für das Schadensereignis selbst, nicht für alle übrigen Personen
 - **Schutzwürdige Interessen** der erfassten Personen, die keinen Anlass für Überwachung geben, überwiegen
- Fazit: Eine anlasslose Aufzeichnung ist nicht rechtmäßig nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO (so auch BGH, Urteil vom 15.05.2018, Az.: VI ZR 233/17)

Mögliche Lösungen - Grundsatz

BGH zu Dashcams, Urteil vom 15.05.2018, Az.: VI ZR 233/17, Rn. 26:

„Im Hinblick auf die angesprochenen technischen Möglichkeiten der Beschränkung des Eingriffs in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Verkehrsteilnehmer durch kurzzeitige, anlassbezogene Aufzeichnungen, die erst bei Kollision oder starker Verzögerung des Fahrzeugs durch einen Bewegungssensor ausgelöst werden, ggf. durch Verpixelung von Personen, automatisiertes und dem Eingriff des Verwenders entzogenes Löschen **kommt eine Güterabwägung zu Gunsten des Dashcambetreibers überhaupt nur in Betracht**, wenn seine Kamera solche (Daten) Schutzmechanismen aufweist.“

Mögliche Lösungen – Beispiele für Maßnahmen

- Anlassbezogene Auslösung der Aufzeichnungen, z.B. durch Bewegungssensor
 - Erfordert Pre-Recording-Funktion
 - kurze Zeitspanne der Pre-Recording-Schleife (Sekunden)
 - automatisches Löschen ohne Zugriff des Halters
- Räumliche Beschränkung des überwachten Bereichs
- Verpixelung von Personen, Gebäuden außerhalb des relevanten Bereichs

Frage: Transparenz?

- **Art. 13 DSGVO:**
 - Information der betroffenen Personen bei Erhebung der Daten über die Tatsache der Erhebung und Eckpunkte der Verarbeitung
 - Ausnahme, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt.
- **Art. 14 DSGVO:**
 - Information der betroffenen Personen, wenn Daten nicht bei ihnen erhoben werden.
 - Ausnahmeregelung in Abs. 5, wenn Erteilung der Information unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden
- Umsetzung der Informationspflichten bei fahrenden oder parkenden Fahrzeugen?

Probleme / mögliche Verstöße in der Praxis

- **Dauerbetrieb** von Kameras im fließenden oder ruhenden Verkehr mit dauerhafter Speicherung der Aufnahmen
- Bei anlassbezogener Aufzeichnung
 - Es wird **zu häufig ausgelöst** (Beispiel: jemand geht zu nah an einem geparkten Fahrzeug vorbei)
 - **Aufzeichnung** der Vorphase (Pre-Recording) ist **zu lang** (Beispiel: 10 Minuten Pre-Recording-Phase wird bei Ereignis dauerhaft gespeichert)
- Sensibler oder zu großer **räumlicher Erfassungsbereich** der Kameras (z.B. Fahrzeug einer Lehrkraft parkt regelmäßig mit Parkkameras vor einer Schule und erfasst Schülerinnen und Schüler)
- Unzureichende **Transparenz** für die betroffenen Personen

Fazit Fahrzeugüberwachung

- Anlasslose Aufzeichnungen im fließenden und ruhenden Verkehr sind unzulässig.
- Anlassbezogene Aufzeichnungen können zulässig sein. Es ist aber stets eine Interessenabwägung im Einzelfall erforderlich.
- Es sind technische Lösungen möglich, um die Aufzeichnung auf bestimmte Anlässe zu beschränken.
- In der Praxis bieten zum Teil die eingesetzten Modelle solche Lösungen nicht, zum Teil werden sie nicht von den Haltern genutzt.
- Lösungen für transparente Datenverarbeitung erforderlich.

***Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!***